

Daneben beginnt schon 813 die Benutzung der Vita Hludowici¹, welcher der Verfasser nun bis zu Ende folgt. Von den wenigen Zusätzen, die er zu dem der Vita entlehnten Stoffe macht, sind nur zwei von Wichtigkeit: zu 825 (entsprechend Thegans Kapitel 24) meldet er: 'Drogoni dedit episcopium Mettensem, Hugoni coenobia sancti Quintini et Laubiense et plura alia', während es bei Thegan nur heisst: 'Druogoni episcopatum dedit et Hugoni coenobia, monasteria', und zu 837 (für 834) fügt er hinter 'Quem insecutus Loduwicus' (aus Kapitel 48) ein: 'cum Drogone Mettensi episcopo'.

Drogo ist Bischof von Metz im Jahre 823 geworden, Hugo Abt von St. Quentin nach Folrad im Jahre 826; dass er auch das Kloster Lobbes erhalten habe, erklärt B. Simson² für 'ohne Zweifel unrichtig', weil Folkwin (SS. IV, 60) ihn nicht als Abt von Lobbes kennt. Aber Folkwin, der mehr als hundert Jahre nach dem Verfasser dieses Abschnittes der Annales Lobienses schrieb und auch von dem späteren Abte Hugo (881—885), dem Sohne des Königs Lothar II., nichts weiss, ist kein vollwichtiger Gegenzeuge. Sein ganzes Material bestand eben in den paar Notizen, die sich in den Annales Laubienses saec. XI. (SS. IV, 8 ff.) erhalten haben. Wenn es da aber heisst, dass bis 835 'Ecgardus' und bis 864 'Hardebertus' Abt war, so schliesst das keineswegs aus, dass von 835 — wenn diese Zahl richtig überliefert ist — Hugo bis zu seinem Tode (844) die Abtei gehabt hat; denn dass der späte Annalista Laubiensis zu 835 positiv hinzufügen zu dürfen gemeint hat: 'succedit Hardebertus' hat gar nichts zu bedeuten. Unter Hugo waren also die Klöster St. Quentin und Lobbes, die unter Fulrad bis 826 verbunden gewesen waren, aufs neue vereinigt. Vielleicht bezieht sich darauf die rätselhafte Notiz der Annales Laubacenses (SS. I, 3 ff.), die von erster Hand bis 846 (für 844) geschrieben sind, zu 838: 'coniucxit nos Deus simul'. In diesem Falle

1) Thegan 6: 'imperator . . . vocavit filium suum Hludowicum ad se . . . interrogavit eum, si obediens voluisset esse praeceptis suis. At ille respondit . . . omnia praecepta, quae mandaverat ei pater, custodire . . . Non post multos dies . . . imperator dimisit eum in Aquitaniam . . . 7: . . . domnus imperator nihil aliud coepit agere nisi in orationibus et elemosinis vacare et libros corrigere . . . Sequenti vero anno . . . accepit domnum imperatorem post balneum febris . . . humatum est corpus in aecclesia . . .'. 2) Ludwig der Fromme II, 240.